

# **VS\_GERICHTE A1 17 216 vom 11. Oktober 2019**

VS Kantonsgericht, 2019-10-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_A1 17 216](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1_17_216)

FR: VS\_GERICHTE A1 17 216 du 11 octobre 2019

IT: VS\_GERICHTE A1 17 216 del 11 ottobre 2019

## **Regeste**

A1 17 216 URTEIL VOM 11. OKTOBER 2019 Kantonsgericht Wallis Öffentlichrechtliche Abteilung Es wirken mit: Christophe Joris, Präsident, Thomas Brunner, Richter und Frédéric Fellay, Ersatzrichter, sowie Vanessa Brigger, Gerichtsschreiberin, in Sachen V \_\_\_\_\_ AG, vertreten durch Rechtsanwalt M \_\_\_\_\_, gegen STAATSRAT DES KANTONS WALLIS, 1950 Sitten, ERBENGEMEINSCHAFT W \_\_\_\_\_, bestehend aus X \_\_\_\_\_, Y \_\_\_\_\_, Z \_\_\_\_\_, alle vertreten durch Rechtsanwalt N \_\_\_\_\_, (Enteignung) Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid vom 20. September 2017.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der angefochtene Staatsratsentscheid stellt eine letztinstanzliche Verfügung im Sinne von Art. 72 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungs- rechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS/VS 172.6) dar, die mangels Ausschlus- ses in den Art. 74 bis 77 VVRG und gestützt auf Art. 24 Abs. 2 des kantonalen Enteig- nungsgesetzes vom 8. Mai 2008 (kEntG; SGS/VS 710.1) der Verwaltungsgerichtsbe- schwerde unterliegt. Die Beschwerdeführerin ist als Gesuchstellerin für das Enteig- nungsrecht sowie als Adressatin des für sie negativen Staatsratsentscheids durch die- sen berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass sie nach Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. a VVRG zur Beschwerde- führung legitimiert ist. Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 80 Abs. 1 lit. b und c i.V.m. Art. 46 und Art. 48 VVRG).

### **E. 2**

Das Gericht hat die Angelegenheit nicht unter allen Gesichtspunkten zu überprüfen, sondern kann sich im Wesentlichen auf die gerügten Punkte beschränken (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 lit. c VVRG). Es können zudem nur Rechtsverletzungen, ein- schliesslich Überschreitungen oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige o- der unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden. Die Unzweckmässigkeit der Verfügung kann jedoch nur in Fällen, die hier nicht zutreffen (Art. 78 VVRG), überprüft werden.

### **E. 3**

Am 21. Juni 2018 führte ein Delegierter des Gerichts antragsgemäss einen Augen- schein durch, wobei ein Protokoll und Fotos erstellt wurden. Darüber hinaus stellten die

- 10 - Parteien die Beweisanträge zu Parteieinvernahmen, Hinterlage und Editionen von Ur- kunden und es sei ein Gutachten über die Geländeaufnahmen einzuholen. Auf diese

beantragten prozessualen Vorkehren kann verzichtet werden. Die entscheiderelevanten tatsächlichen Verhältnisse ergeben sich aus den Verfahrensakten und den Feststellungen am Augenschein (vgl. zur antizipierten Beweiswürdigung Urteil des Bundesgerichts 8C\_649/2017 vom 4. Januar 2018 E. 7.6.2 mit Hinweisen).

### **E. 3.1**

ff. mit Hinweisen), wenngleich mit dem Bau grundsätzlich nicht begonnen werden darf, bevor die Zustimmung der Eigentümer oder die Enteignung gesichert ist.

### **E. 4**

Art. 4 kEntG legt fest, dass das Enteignungsrecht dem Kanton, den Gemeinden und übrigen Gemeinwesen und Anstalten des öffentlichen Rechts und Personen des privaten Rechts erteilt werden kann. Nach Art. 3 Abs. 1 kEntG kann das Enteignungsrecht nur zur Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse erteilt werden. Das öffentliche Interesse wird u. a. namentlich vermutet für die Verwirklichung von Werken, die einem allgemeinen Interesse wirtschaftlicher, touristischer, kultureller, sozialer oder umweltrelevanter Art entsprechen (Art. 3 Abs. 2 lit. f kEntG). Für die Verwirklichung der im kantonalen Tourismusgesetz vom 9. Februar 1996 (TourG/VS; SGS/VS 935.1) festgelegten Ziele von öffentlichem Nutzen können die notwendigen dinglichen Rechte auf dem Wege der Enteignung, gemäss den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes, erworben werden (Art. 41 TourG/VS). Das Bundesgericht hat im Urteil 1P.36/2001 vom 9. April 2001 bereits festgestellt, dass das Enteignungsrecht für im öffentlichen Interesse liegende Werke anderer, privater Träger erteilt werden kann. Dabei ging es um die Erteilung des Enteignungsrechts für ein Bau- und Überspannungsrecht zum Betrieb eines Ski-Übungslifts (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 1C\_455/2010 vom 7. Januar 2011 E. 3.2). Der Kanton ist demnach grundsätzlich befugt, der Beschwerdeführerin als privatrechtlicher Aktiengesellschaft das Enteignungsrecht zur Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse zu erteilen.

### **E. 4.1**

Bei Vorliegen eines Enteignungsgrundes kann die Enteignung nach Art. 7 Abs. 1 kEntG nur soweit ausgeübt werden, als es zur Erreichung des angestrebten Zweckes notwendig ist. Durch diese Bestimmung wird der Grundsatz der Verhältnismässigkeit eines Eingriffs in die Eigentumsgarantie (Art. 26 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft; [BV, SR 101]) konkretisiert. Die Prüfung der Verhältnismässigkeit von Eingriffen in das Eigentumsrecht setzt eine umfassende Abwägung aller öffentlichen und privaten Interessen voraus (vgl. Art. 5 Abs. 2, Art. 36 Abs. 3 BV). Insbesondere ist zu prüfen, ob adäquate Alternativen zur vorgesehenen Enteignung bestehen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts St. Gallen B 2017/76 vom 16. August 2018 E. 4 mit Hinweisen).

- 11 -

### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführerin stellte am 30. Januar 2017 beim Staatsrat u. a. das Gesuch um Enteignung eines Durchleitungsrechts für die notwendigen Werkleitungen (Strom, Wasser, Luft etc.) für die Beschneigungsanlage über die Parzellen GBV Nrn. xx1, xx13, xx3 und xx9 (d) und eines Baurechts für Schächte und Schneelanzen der Beschneigungsanlagen auf den Parzellen GBV Nrn. xx1, xx13, xx3 und xx8 (g). In Gutheissung des Gesuches hat der Staatsrat im Entscheid vom 20. September 2017 das Enteignungsrecht für diese Teilbereiche erteilt. Gleichwohl stellte die Beschwerdeführerin vor dem Kantonsgericht das

Gesuch um Feststellung der Gewährung dieser Enteignungsrechte (Ziff. 3 der Rechtsbegehren). Diesbezüglich antworteten die Beschwerdegegner in der Vernehmlassung vom 23. November 2017, dass für die Beschneigungsanlagen ein rechtskräftiger Entscheid über die Erteilung des Enteignungsrechts vorliege, so dass die nochmalige Feststellung dieses Rechts nicht mehr notwendig und auf dieses Begehren nicht einzutreten sei (S. 9). Hierzu hält das Gericht fest, dass eine Teilrechtskraft in der Verwaltungsrechtspflege zwar nicht allgemein anerkannt ist, sie aber beim Umfang der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde von Bedeutung ist (Regina Kiener, in: Kommentar VRG, 3. A., 2014, § 25 N. 20; Xaver Baumberger, Aufschiebende Wirkung bundesrechtlicher Rechtsmittel im öffentlichen Recht, Diss. 2006, S. 88 ff.; Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VR.2013.00004 vom 27. Juni 2013 E. 5.1). Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde bedeutet, dass die gesamte Anordnung des angefochtenen Dispositivs keine Rechtswirkung entfaltet (vgl. Regina Kiener, a.a.O.). Der rechtliche und tatsächliche Zustand bleibt vorderhand bestehen. Der Verfügungsadressat wird für die Dauer des Rechtsmittelverfahrens so gestellt, wie wenn kein Sachentscheid getroffen worden wäre: Von einer begünstigenden Anordnung darf er vorderhand nicht Gebrauch machen und einer belastenden Anordnung muss er keine Folge leisten (Regina Kiener, a.a.O., § 25 N. 2 mit Hinweisen). Eine teilweise Aufhebung der aufschiebenden Wirkung ist aber möglich, wenn der Gegenstand des Entscheides trennbar und in seinen verschiedenen Komponenten differenziert beurteilbar ist (vgl. Xaver Baumberger, a.a.O., S. 88), was in casu möglich ist, da sich die Enteignung auf verschiedene Bereiche bezieht und der Teil der Beschneigung unbestritten ist. Auf die Begehren bezüglich die Enteignung der Durchleitungsrechte und der Beschneigungsanlage (Ziff. 3 der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 23. Oktober 2017) ist daher nicht weiter einzutreten, zumal die einzelnen Sachfragen bei der Plangenehmigung und der Baubewilligung nochmals aufgeworfen werden können.

- 12 -

### **E. 4.3**

Während die Beschwerdeführerin insbesondere die Verweigerung des Enteignungsrechts für die Bahnanlagen und die Pistenkorrekturen rügt, ist für die Beschwerdegegner für den Antrag auf Abweisung der Beschwerde die Verletzung der Koordinationspflicht ausschlaggebend. Es werde die Enteignung von Eigentumsrechten für Werkanlagen verlangt, zu deren Realisierung die notwendige Plangenehmigung und Baubewilligung noch nicht vorliege. Es ist daher vorab über die Koordinationspflicht zu befinden.

#### **E. 4.3.1**

Das Koordinationsgebot (Art. 25a des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979; [RPG, SR 700]) verlangt, dass die für die Errichtung einer Baute erforderlichen Verfügungen materiell und soweit möglich formell koordiniert ergehen (Abs. 1-3). Die Koordinationspflicht erstreckt sich auf Bauten oder Anlagen, die nicht nur eine Bewilligung, sondern Verfügungen mehrerer Behörden bedürfen (hierzu und nachfolgend René Wiederkehr, Ausgewählte Fragen der Koordinationspflicht nach Art. 25a RPG aus der Sicht der Praxis, AJP 2015, S. 599 ff., S. 600). Die Rechtsanwendung muss materiell koordiniert, d. h. inhaltlich abgestimmt erfolgen, wenn zwischen den verschiedenen Bewilligungen bzw. den anzuwendenden materiell-rechtlichen Vorschriften ein derart enger Sachzusammenhang bestand, dass sie nicht getrennt und unabhängig voneinander angewendet werden dürfen. (BGE 137 II 182 E. 3.7.4.1, BGE 126 II 26 E. 5d; Urteil des

Bundesgerichts 1C\_236/2013 vom 4. Februar 2014 E. 3.1; Peter Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltrecht, 5. A., Bern 2008, 459; Bernhard Waldmann/Peter Hänni, Raumplanungsgesetz, Bern 2006, Art. 25a RPG Rz. 32 f.). Das Erfordernis des engen Sachzusammenhanges wird bejaht, wenn Rechtsfragen derart untrennbar miteinander verbunden sind, dass eine verfahrensrechtlich getrennte Behandlung zu sachlich unhaltbaren Ergebnissen führen könnte (BGE 117 Ib 35 E. 3e). Ohne Koordination dieser materiellen Fragen besteht die Gefahr, dass widersprüchliche Entscheide ergehen könnten, was einer willkürlichen Rechtsanwendung gleich käme (BGE 137 II 182 E. 3.7.4.1).

#### **E. 4.3.2**

Ein enger Sachzusammenhang besteht beispielsweise zwischen der Bau-, Rodungs- und Gewässerschutzbewilligung sowie der Deponieerrichtungs- und -betriebsbewilligung für den Bau und Betrieb einer Abfallanlage (BGE 120 Ib 400 E. 5), zwischen der Rodungs- und Deponiebewilligung für den Bau einer Deponie oder der Rodungs- und der Baubewilligung für die Erweiterung einer Kiesgrube (Urteil des Bundesgerichts 1A.79/2002 vom 25. April 2003 E. 3.2). Die Erstellung eines Wasserkraftwerkes bedarf nebst der Verleihung der Wasserkraftnutzung in Form einer Konzession auch der Erteilung weiterer Bewilligungen, namentlich die gewässerschutz-, fischerei-

- 13 - und naturschutzrechtlichen Bewilligungen, die Bewilligung zur Wasserentnahme und Zulassung des Eingriffs in den Wasserlauf gemäss GSchG, den Sondernutzungsplan oder die Ausnahmbewilligung gemäss RPG, die Rodungsbewilligung und auch die Erteilung des Enteignungsrechts, welche Bewilligungen entsprechend zu koordinieren sind (BGE 119 Ib 254 E. 6b). Der Koordinationspflicht unterliegen ferner eine Ausnahmbewilligung gemäss Art. 24 RPG und eine Kiesausbeutungsbewilligung oder eine Rodungsbewilligung und eine Ausnahmbewilligung nach Art. 24 RPG für ein Lawinenauslösesystem zur Sicherung einer Skipiste (BGE 129 II 63 E. 5). Demgegenüber hat die Rechtsprechung das Bestehen eines engen Sachzusammenhanges etwa zwischen einem Kreditbewilligungsverfahren und einem Projektgenehmigungsverfahren für den Bau eines Autobahnzweigs verneint (BGE 117 Ib 35 E. 3e). Ebenso hängt ein Schätzungsverfahren nicht eng mit einem strassenrechtlichen Verfahren (Bau eines Seeuferweges) zusammen, wenn es erst später gestützt auf den definitiven strassenrechtlichen Entscheid über die Festsetzung des Projekts erfolgt (Urteil des Bundesgerichts 1C\_86/2012 E. 2.3).

#### **E. 4.3.3**

Im vorliegenden Fall verlangt die Beschwerdeführerin neben dem Enteignungsrecht für Dienstbarkeiten für die notwendigen Werkleitungen der Beschneiungsanlage die Enteignung für Dienstbarkeiten der beiden Seilbahnen von B \_\_\_\_\_ nach A \_\_\_\_\_ und der Seilbahnmasten sowie insbesondere für Baurechte für die Abtragung und Aufschüttung von Land. Während der Staatsrat das Gesuch für die beiden Seilbahnen und die Seilbahnmasten verweigerte, da ein Grunddienstbarkeitsvertrag bestehe, verweigerte er ebenso die Abtragung und Aufschüttung, weil die Notwendigkeit nicht gegeben sei. Er genehmigte aber das Gesuch für die Beschneiungsanlagen. Demgegenüber bestreiten die Beschwerdegegner die Koordination, da die Plangenehmigungen und die Baubewilligungen nicht vorliegen würden. Die Koordinationspflicht nach Art. 25a RPG kann nur soweit reichen, als ein Koordinationsbedarf besteht (hierzu und nachfolgend vgl. Bernhard Waldmann/Peter Hänni, Raumplanungsgesetz, a.a.O., Art. 25a Rz. 25 und 33).

Ein Bedarf ist dann nachgewiesen, wenn ein Bauvorhaben ausser der eigentlichen Baubewilligung noch weitere Bewilligungen, Zustimmungen oder Genehmigungen bedarf. Kann ein Projekt allein aufgrund einer Baubewilligung ausgeführt werden, besteht kein Koordinationsbedarf. Ein Projektverfahren mit Plangenehmigung und Baubewilligung hat insofern Vorrang, als feststehen muss, was gebaut wird, bevor über die Enteignung endgültig entschieden werden kann. Eine Pflicht zur gleichzeitigen Eröffnung der Entscheide lässt sich weder aus den gesetzlichen Pflichten noch aus Art. 25a RPG ableiten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_1131/2014 vom 5. November 2015 E.

- 14 -

#### **E. 4.3.4**

Soweit es vorliegend für Terrainveränderungen und Beschneigungs- sowie Bahn- anlagen nachträglich allenfalls eines Enteignungsverfahrens bedarf, ist im Planungs- und Baubewilligungsverfahren die koordinierte Behandlung von enteignungsrechtlichen Einsprachen nicht vorgesehen. Damit könnten die Einsprecher im Enteignungsverfahren dieselben Rügen wie im Ausbauprojektverfahren erheben. Derartige Doppelspurigkeiten sind mit Blick auf Art. 25a RPG und die Prozessökonomie unerwünscht (vgl. hierzu BGE 125 II 18 E. 4c/bb mit Hinweisen, Arnold Marti, in: Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung, Zürich 2010, Art. 25a Rz. 18). Wo eine Enteignung nötig ist, sollte über Grundsatzfragen und den Umfang der Enteignung zusammen mit der Projektbewilligung entschieden werden (Arnold Marti, a.a.O. mit Hinweisen). Zur Koordination von Projektbewilligungsentscheiden mit der Nutzungsplanung äussert sich Art. 25a Abs. 4. Vorliegend stellt das Gericht fest, dass zwischen den Planungs- und Baubewilligungsverfahren einerseits und dem Enteignungsverfahren ein enger Sachzusammenhang besteht. Eine Auflage der Nutzungsplanung unter Bezeichnung der Grundstücke und ein entsprechendes Baugesuch ermöglichen es den Betroffenen, sich rechtzeitig vor dem Enteignungsgesuch darüber schlüssig zu werden, ob sie dem Bauvorhaben zustimmen oder ob sie dagegen oder gegen die Enteignung Einsprache erheben wollen. Ohne Koordination der materiellen Aspekte, insbesondere auch ohne eine übereinstimmende Auslegung von Begriffen und des Verfahrens besteht deshalb die Gefahr, dass widersprechende Entscheide ergehen können (vgl. BGE 137 II 182 E. 3.7.4.2). Eine getrennte Behandlung führt zu sachlich unhaltbaren Ergebnissen, was eine willkürliche Rechtsanwendung darstellt. Es könnte sich ergeben, dass ein Enteignungsentscheid ohne Einbezug der Nutzungsplanung und des Baugesuches in einem späteren Zeitpunkt wieder geändert werden muss. Dies würde indes nicht der Intention des Gesetzgebers entsprechen: Danach sollen Verfügungen den Betroffenen erlauben, richtig zu disponieren und unliebsame Überraschungen auszuschliessen. Eine Koordination ist zudem umso mehr gefordert, als die Notwendigkeit, die Verhältnismässigkeit und das öffentliche Interesse umfassend im Rahmen der Nutzungsplanung, des Baugesuches und des Enteignungsverfahrens geprüft werden. Dies ist vorliegend nicht erfolgt, so dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde abzuweisen ist und der Entscheid des Staatsrats – wenn auch aus anderen Gründen – zu bestätigen ist.

- 15 -

#### **E. 4.3.5**

Die Beschwerdeführerin wäre deshalb gehalten gewesen, die Verfahren der Plangenehmigung und des Baugesuches vorzuziehen und allenfalls mit dem Enteignungs-

verfahren materiell und formell zu koordinieren. Wie die Koordination im Einzelnen ausgestaltet ist, obliegt grundsätzlich der Beschwerdeführerin und der Gemeinde. Zwischen den verschiedenen Entscheiden besteht eine grosse Abhängigkeit und Verflechtung. Dabei ist grundsätzlich eine Gesamtbetrachtung notwendig. Soweit die Vorhaben eine Nutzungsplanung erfordern, hängt es von dessen Detaillierungsgrad ab, ob die Massnahmen bereits im Planerlassverfahren oder erst im Bewilligungsverfahren festzulegen sind. Soweit die Nutzungsplanung das jeweilige Projekt weitgehend vorbestimmt, verlangt der Koordinationsgrundsatz, dass bereits im Stadium der Nutzungsplanung eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen wird. Bei umfassenden Vorhaben ist es unumgänglich, dass der Grundsatzentscheid über die Zulässigkeit eines Vorhabens vor dem Entscheid über weitere Bewilligungen getroffen werden muss, weil es unmöglich ist, alle Gesichtspunkte, die Gegenstand einer Bewilligung bilden, in einem Entscheid zu behandeln. Eine solche Aufteilung kann nach der Rechtsprechung zulässig sein, sofern die erforderliche materielle und formelle Koordination der Entscheide nicht vereitelt wird (Urteil des Bundesgerichts 1C\_156/2012 vom 12. Oktober 2012 E. 6.2.2 mit Hinweisen).

## **E. 5**

Es ergibt sich somit, dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang gilt die Beschwerdeführerin als unterliegende Partei mit den entsprechenden Folgen für die Tragung der Kosten und für die Zusprechung der Parteientschädigung. Im Einzelnen:

### **E. 5.1**

Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 89 Abs. 1 VVRG). Ausnahmsweise können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 89 Abs. 2 VVRG). Den Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, die in ihrem amtlichen Wirkungskreis und ohne dass es sich um ihr Vermögensinteresse handelt, als Parteien oder Vorinstanzen in einem Verfahren auftreten, werden in der Regel keine Kosten auferlegt (Art. 89 Abs. 4 VVRG). Die Beschwerdeführerin unterliegt, da sie mit ihren Anträgen nicht durchdringt. Gemäss Art. 3 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8) setzen sich die Kosten aus den Auslagen der Entscheidbehörde sowie der Gerichtsgebühr zusammen. Die Gerichtsgebühr für Beschwerdeverfahren vor der öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts beträgt in der Regel zwischen Fr. 280.-- und Fr. 5 000.-- (Art. 25 GTar). Im vorliegenden Beschwerdeverfahren fielen Auslagen im Betrag von Fr. 119.20 für die Reisekosten anlässlich der Ortsschau vom 21. Juni 2018 in B \_\_\_\_\_ an. Aufgrund

- 16 - der Bedeutung des Falles sowie seines Umfangs und Schwierigkeitsgrads wird die Gerichtsgebühr auf Fr. 1 380.80 festgesetzt. Die Verfahrenskosten des Beschwerdeverfahrens betragen demnach insgesamt Fr. 1 500.--. Entsprechend dem Verfahrensausgang werden diese der Beschwerdeführerin auferlegt.

### **E. 5.2**

Als obsiegende Partei haben die Beschwerdegegner gemäss Art. 91 Abs. 1 VVRG Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die Entschädigung wird im Dispositiv beziffert und der Staats- oder Gemeindekasse auferlegt, soweit sie aus Billigkeitsgründen nicht der unterliegenden Partei auferlegt werden kann (Art. 91 Abs. 2 VVRG). Das Gericht ist bei der Festlegung der Parteientschädigung nicht an die gestellten Begehren gebunden, die

Parteientschädigung kann global festgesetzt werden (vom Bundesgericht bestätigt im Urteil 1P.69/2003 vom 16. Mai 2003). Sie umfasst die Entschädigung an die berechnete Partei sowie ihre Anwaltskosten (Art. 4 Abs. 1 GTar). Letztere sind in Anwendung der Art. 27 ff. GTar festzusetzen und betragen im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren zwischen Fr. 1 100.-- und Fr. 11 000.-- (Art. 39 GTar). Bei der Beurteilung des Arbeits- und des Zeitaufwands darf beachtet werden, dass das Verwaltungsverfahren im Unterschied zum Zivilprozess von der Untersuchungsmaxime beherrscht wird. Überdies ist vor Augen zu halten, dass die Beschwerdegegner mehrere Stellungnahmen eingereicht haben. Die Parteientschädigung wird aufgrund der Bedeutung, der Schwierigkeit und des Umfangs des Falls auf Fr. 2 500.-- festgesetzt und der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt.

- 17 - Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 1 500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Den Beschwerdegegnern wird zu Lasten der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2 500.-- zugesprochen. 4. Das Urteil wird der Beschwerdeführerin, dem Staatsrat des Kantons Wallis und den Beschwerdegegnern schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 11. Oktober 2019

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.